

Fragen und Antworten zur E-Rechnung

Stand: 03. März 2020

Inhalt

Was ist eine E-Rechnung?	1
Was ist eine X-Rechnung?	2
Was ist eine Leitweg-ID?	2
Wie kann eine elektronische Rechnung eingereicht werden?	2
Welche Angaben muss eine E-Rechnung mindestens enthalten?	2
Gibt es einen Nachweis für die Rechnungssteller nach Versand der E-Rechnung?	3
Was passiert mit E-Rechnungen, die nicht zugestellt werden können?	3
Muss eine Papierrechnung zusätzlich eingereicht werden?	3
Ab wann muss eine Rechnung im Land Brandenburg elektronisch gestellt werden?	4
Ist die elektronische Rechnungsstellung im Land Brandenburg verpflichtend?	4
Können Rechnungen auch weiterhin in Papierform eingereicht werden?	4

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung im Sinne der "Richtlinie 2014/55/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen" ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.

[nach oben ↑](#)

Was ist eine X-Rechnung?

Der nationale Standard XRechnung beschreibt ein XML-basiertes Datenmodell für E-Rechnungen und dient zur Umsetzung der EU-Norm EN 16931-1. Er ist gemäß Beschluss des IT-Planungsrats vom 22.06.2017 maßgeblich für die Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU in Deutschland.

[nach oben ↑](#)

Was ist eine Leitweg-ID?

Die Leitweg-ID dient zur Identifikation des Rechnungsempfängers. Sie ermöglicht die Adressierung und Weiterleitung der beispielsweise in der OZG-konformen Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) eingegangenen elektronischen Rechnungen. Im Standard XRechnung wird die Leitweg-ID im Feld Buyer Reference (BT-10) angegeben.

Die Leitweg-ID im Land Brandenburg wird vom Amt für Statistik (AfS) vergeben - LeitwegID@statistik-bbb.de.

[nach oben ↑](#)

Wie kann eine elektronische Rechnung eingereicht werden?

Für die elektronische Rechnungsstellung an Rechnungsempfänger, die zur juristischen Person Land Brandenburg (unmittelbare Landesverwaltung) gehören, steht die zentral bereitgestellte OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) kostenlos zur Verfügung.

- Die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) ist über die Adresse <https://xrechnung-bdr.de> erreichbar.
- Der Rechnungssender richtet ein Nutzerkonto ein (siehe Nutzungsbedingungen unter <https://xrechnung-bdr.de>).
- Folgende Einreichungsmöglichkeiten stehen im Portal zur Verfügung:
 - o Upload
 - o Web-Erfassung
 - o E-Mail
 - o PEPPOL

Zur Übermittlung von E-Rechnungen an Rechnungsempfänger, die zur mittelbaren Landesverwaltung (z. B. Kommunen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) gehören oder an andere zum Rechnungsempfang Verpflichtete (die ebenfalls nicht zur juristischen Person Land Brandenburg gehören), befragen Sie bitte Ihren Auftraggeber; denn diese Rechnungsempfänger können das zentrale Verwaltungsportal nutzen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Sie können stattdessen eigene Empfangskanäle zur Verfügung stellen.

Der jeweilige Einreichungsweg ist dem Rechnungssteller bereits bei Auftragserteilung mitzuteilen.

[nach oben ↑](#)

Welche Angaben muss eine E-Rechnung mindestens enthalten?

Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID)
2. die Bankverbindungsdaten
3. die Zahlungsbedingungen und
4. die E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers.

Die elektronische Rechnung hat zusätzlich mindestens folgende Angaben zu enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei Beauftragung übermittelt wurden:

1. die Lieferantenummer
2. eine Bestellnummer
3. ein Aktenzeichen, sofern vorhanden

[nach oben ↑](#)

Gibt es einen Nachweis für die Rechnungssteller nach Versand der E-Rechnung?

Auf der OZG-konformen Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) gilt eine elektronische Rechnung als dem Rechnungsempfänger zugegangen, sobald die Rechnung den Status „bereitgestellt“ annimmt. Dies ist der Fall, wenn die Rechnung bei der OZG-RE eingegangen ist und alle Prüfungen erfolgreich durchlaufen hat. Der Bearbeitungsstatus eingereicherter E-Rechnungen lässt sich im Benutzerkonto einsehen.

[nach oben ↑](#)

Was passiert mit E-Rechnungen, die nicht zugestellt werden können?

Wenn eine E-Rechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) eingereicht wird, erfolgt eine Validierung. Der Vorgang des Validierens umfasst beispielsweise eine Virenprüfung sowie eine Prüfung auf Einhaltung formeller Vorgaben. Nicht bestandene Prüfungen können zur Ablehnung oder Löschung (bei Viren) einer E-Rechnung führen und die Rechnung wird zurückgewiesen. Sie wurde damit nicht zugestellt.

Den Status einer über die OZG-RE eingereichten elektronischen Rechnung kann der Nutzer anhand der Protokolldaten in der OZG-RE einsehen. Die Protokolldaten werden 30 Tage nach dem letzten Statuswechsel gelöscht.

[nach oben ↑](#)

Muss eine Papierrechnung zusätzlich eingereicht werden?

Nein, ein paralleler Versand von E-Rechnung und Papierrechnung erschwert den Bearbeitungsprozess. Es sollte ausschließlich die E-Rechnung übermittelt werden.

[nach oben ↑](#)

Ab wann muss eine Rechnung im Land Brandenburg elektronisch gestellt werden?

Nach derzeitiger Rechtslage (§ 3 Absatz 1 E-Rechnungsverordnung des Landes Brandenburg) gibt es keine Verpflichtung der Rechnungsstellenden, Rechnungen in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln.

Zusatzhinweis: Bei Rechnungen, deren Empfänger Bundesbehörden sind, legt die entsprechende E-Rechnungsverordnung des Bundes fest, dass Rechnungsstellende ab 27. November 2020 (von wenigen Ausnahmen abgesehen) alle Rechnungen in elektronischer Form ausstellen und übermitteln müssen.

[nach oben ↑](#)

Ist die elektronische Rechnungsstellung im Land Brandenburg verpflichtend?

Nach derzeitiger Rechtslage (§ 3 Absatz 1 E-Rechnungsverordnung des Landes Brandenburg) gibt es keine Verpflichtung der Rechnungsstellenden, Rechnungen in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln. Allerdings steht es den öffentlichen Auftraggebern frei, eine entsprechende Verpflichtung vertraglich zu vereinbaren. Die öffentlichen Auftraggeber sind dabei verpflichtet, den Unternehmen die notwendigen Informationen, wie Rechnungen in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln sind, mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung zu stellen.

[nach oben ↑](#)

Können Rechnungen auch weiterhin in Papierform eingereicht werden?

Rechnungen können im Land Brandenburg weiterhin in Papierform versandt werden, aber nicht parallel zur E-Rechnung. Die Entscheidung liegt beim Rechnungssteller, soweit im Vergabeverfahren nichts anderes festgelegt worden ist.

[nach oben ↑](#)